



Hausordnung

für das Pfarrheim der Pfarrgemeinde St. Martin, Hörzhausen

Das Pfarrheim steht im Eigentum der örtlichen Kirchenstiftung Sankt Martin, Hörzhausen und ist eine Stätte der Begegnung für die Pfarrgemeinde wie alle Einrichtungen, Organisationen und Verbände, die den kirchlichen Charakter dieses Hauses respektieren und sich dementsprechend verhalten. Um dies zu gewährleisten, erlässt die Kath. Kirchenverwaltung der Pfarrgemeinde Sankt Martin mit Sitz in 86529 Schrobenhausen, Pfarrgasse 2, folgende Hausordnung :

I. Belegung

1. Saal und Gruppenraum im **Pfarrheim** können genutzt werden:
 - a) kostenlos von Gruppen, Organisationen und Verbänden der Pfarrgemeinde:
Kirchenverwaltung, Pfarrgemeinderat, Jugendgruppen, Ministrantengruppen, Kommunion- und Firmgruppen, Seniorenkreis, Frauenkreis, Mutter-Kind-Treffen, Kindergarten, Gottesdienstvorbereitungsgruppen, Kirchenchor und sonstigen Gruppen, soweit dies unter kirchlicher Organisation geschieht.
 - b) gegen Auflagen und Gebühren von sonstigen Gruppen, Organisationen, Verbänden und Privatpersonen der Pfarrgemeinde Sankt Martin sowie der Bewohner von Hörzhausen und Halsbach, die eine Veranstaltung im Pfarrheim durchführen wollen, deren Inhalt mit dem kirchlichen Charakter des Hauses, insbesondere den Grundsätzen der kath. Glaubens- und Sittenlehre, übereinstimmt.
2. Anträge auf Überlassung einzelner oder mehrerer Räume des Pfarrheimes sind beim Kath. Pfarramt der Pfarreiengemeinschaft Schrobenhausen, Pfarrgasse 2, Tel. 08252 / 7900 oder bei der Kirchenverwaltung Sankt Martin, vertreten durch die Kirchenpflegerin, Ursula Moll, Hauptstraße 28, Tel. 08252 / 7350, beide 86529 Hörzhausen, zu stellen. Der Antrag sollte ca. drei Wochen vor der beabsichtigten Benutzung - unter Angabe des Zwecks und der Dauer der Benutzung, - dort gestellt werden. Die schriftliche Bestätigung des Pfarramtes oder der Kirchenverwaltung ist mit Auflagen verbunden, die in der Hausordnung festgelegt sind und bei Antragstellung ausgehändigt werden. Die Veranstaltung wird durch das Pfarrbüro in den Belegungsplan eingetragen.
3. Nutzer die nicht der Pfarrgemeinde St. Martin Hörzhausen angehören, hinterlegen bei der Buchung eine Kautionshöhe von 100 EUR. Pfarrangehörige sind von der Kautionshöhe ausgenommen.
4. Die Anerkennung wie Einhaltung dieser Hausordnung sind Voraussetzung für jede Überlassung.
5. Veranstaltungen oder Gruppenstunden ohne Verantwortlichen werden nicht zugelassen.
6. Haftung: Der Antragsteller haftet grundsätzlich für alle verursachten Sach- und Personenschäden.

II. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für Veranstaltungen sind: 09.⁰⁰ Uhr bis spätestens 01.⁰⁰ Uhr.

Längere Öffnungszeiten sind möglich, allerdings nur nach Zustimmung der Anlieger. Die Zustimmung der Anlieger ist vom Veranstalter einzuholen. Des Weiteren sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sperrzeitenregelung, zu berücksichtigen.

III. Jugendschutz

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, besonders das Jugendschutzgesetz, sind zu beachten (siehe auch Aushang im Pfarrheim). Die Verantwortung des Inhaltes und des Ablaufes der Veranstaltung (insbesondere bei Minderjährigen) obliegt den Eltern (Antragsteller) des Veranstalters.

IV. Nutzung des Pfarrheimes

1. Jeder Veranstalter bzw. Gruppenleiter erhält zwei Pfarrheim-Schlüssel (Haupteingang und Saal), sowie einen Schlüssel für den Sicherungskasten vom Hausmeister (Fr. Josefa Wirth, Halsbacherstraße 29, 86529 Hörzhausen, Tel. 08252 / 5129).
2. Im Pfarrgarten darf nicht geparkt werden.
3. Der Verantwortliche hat für Sauberkeit und Ordnung in den überlassenen Räumen Sorge zu tragen.
4. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
5. Die Getränke sind selbst zu besorgen.
6. Nahrungsmittel und Speisen sind selbst zu besorgen und den Auflagen des Gesundheits- und Gewerbeamtes entsprechend zu servieren. Die Haftung dafür übernimmt der Verantwortliche.
7. Sind für den gleichen Zeitraum mehrere Veranstaltungen im Pfarrheim geplant, erfordert dies gegenseitige Rücksichtnahme, um unnötige Störungen zu vermeiden.
8. Das Pfarrheim sowie alle Einrichtungsgegenstände sind von den Besuchern pfleglich zu behandeln. Jeder Schaden, der entdeckt bzw. von einem Benutzer des Pfarrheimes verursacht wird, ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Schäden werden von der Kirchenstiftung auf Kosten des Antragstellers behoben.
9. Für Garderobe und mitgebrachte (Wert-)Gegenstände sowie Schäden an Fahrzeugen im Bereich des Pfarrheimes wird seitens der Kirchenstiftung keine Haftung übernommen.
10. Dekorationen (Ausnahme Tischdekorationen) und Aufbauten jeglicher Art dürfen nur mit Genehmigung des Pfarramtes oder der Kirchenverwaltung angebracht werden. Das Anbringen von Nägeln, Haken oder ähnlichen Befestigungsmitteln in Böden, Wänden oder Decken ist unzulässig. Genehmigte Dekorationen, Aufbauten und dergleichen werden vom Veranstalter nach Gebrauch unverzüglich und auf eigene Kosten entfernt.

11. In den Toiletten ist auf unbedingte Sauberkeit zu achten.
12. Der Veranstalter bzw. Gruppenleiter ist verantwortlich dafür, dass:
 - a) die nachfolgenden Räume (Gruppenraum, Pfarrsaal, Küche, Toiletten und der Gang bis zum Jugendraum gelüftet und nass gewischt zurückgelassen,
 - b) im Freien benutzte Aschenbecher sorgsam entleert,
 - c) alle Fenster geschlossen,
 - d) die Heizkörperthermostate zurückgedreht,
 - e) Tische und Stühle aufgeräumt,
 - f) sämtliche Lichter ausgeschaltet sowie
 - g) die Türen (einschließlich Haustüre) abgesperrt
 - h) Hand- und Geschirrtücher gewaschen und gebügelt zurückgebracht
 - i) evtl. ausgeliehene Tischdecken gewaschen und gemangelt zurückgegeben werden.
13. Mit Rücksicht auf die Nachbarn haben die Teilnehmer das Pfarrheim ohne großen Lärm zu verlassen. Musiklärm und Geräusche des Betriebes dürfen die gesetzlich geregelten Emissionswerte nicht überschreiten.
14. Bei Parties ist dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind, unter 16 Jahren nur bis 22.⁰⁰ Uhr und solche unter 18 Jahren bis höchstens 24.⁰⁰ Uhr anwesend sind.
15. Parties sollen längstens bis 03.⁰⁰ Uhr dauern.
16. Die Räume sind bis 17.⁰⁰ Uhr des dem Veranstaltungsbeginn folgenden Tages gereinigt und in sauberem Zustand dem/der Hausmeister(in) samt dem Schlüssel zu übergeben.
17. Ausbesserungsarbeiten und Reparaturen sind innerhalb einer Woche auszuführen
18. Die Rückzahlung der Mietkaution erfolgt, wenn keine Beanstandungen erfolgt sind, durch das Pfarrbüro.
18. Für Sparsamkeit bei Strom- Wasser- und Wärmeverbrauch ist Sorge zu tragen. Es ist insbesondere nur Stoßlüftung, keine Dauerlüftung durchzuführen. Elektrische Geräte jeder Art dürfen nur mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung betrieben werden.
19. Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Zugangswege für die Feuerwehr dienen, sind freizuhalten. Wird ein Brand bemerkt, hat der verantwortliche Leiter mittels Feuerlöscher für dessen Beseitigung zu sorgen, sofern ihm dies zumutbar, insbesondere ohne erhebliche Gefahr für Leib oder Leben möglich ist. Kann der Brand nicht selbst gelöscht werden, ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
20. Für evtl. anfallende GEMA Gebühren ist grundsätzlich der Mieter verantwortlich.
21. Der Veranstalter hat für die Entsorgung des Mülls eigenverantwortlich zu sorgen.

V. Hausrecht

1. Das Hausrecht (§ 123 StGB) liegt beim Pfarrer oder einem von ihm benannten Vertreter, diese können im Bedarfsfall ihre Befugnisse namentlich auf den verantwortlichen Mieter delegieren.
2. Diese Personen sind berechtigt sowie verpflichtet, jeden aus dem Gebäude zu verweisen, der
 - a) sich ohne Berechtigung dort aufhält
 - b) die Hausordnung missachtet
 - c) sich sonst ungebührlich benimmt.

VI. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

VII. Nutzungsgebühren

Zeitraum	Nutzungsgebühr	Pfarr-Angehörige	Nicht Pfarr-Angehörige
Mai - September	Tagessatz	80,00 EUR	120,00 EUR
Oktober - April	Tagessatz	100,00 EUR	160,00 EUR
	Tischdecken ausleihen	10,00 EUR	20,00 EUR

Mieter, die nicht der Pfarrei St. Martin Hörzhausen angehören, hinterlegen eine Kautions von 100,- € in bar im Pfarrbüro. Die Kautions wird nach Rückgabe des Pfarrheimschlüssels und der Abnahme des Pfarrheims durch einen Verantwortlichen Mitarbeiter der Pfarrei zurückbezahlt.